

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

54. Jahrgang.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insetionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Nr. 1.

Dienstag, den 1. Januar

1907.

Zum neuen Jahr.

Das neue Jahr! . . . Mit staunender Geberde
hat es betreten uns're alte Erde!
Glück auf! So schalte es ihm rings entgegen,
Wohin es kam. Wie war so froh die Welt!
„Heil! Tausend Heil!“ ertönt's auf allen Wegen,
Wo es umjubelt seinen Eingang hält.
O sei auch fährder freudig immerdar
Das neue Jahr!

Der Winter hält die kalte Welt umfassen:
Bald lassen Baum und Strauch die Zweige hangen.
Bald regt sich's wieder in den schwarzen Aesten,
Die Sonne bricht des Frostes Macht gewiß,
Der Nordwind weicht den lenzeslauen Western,
Und Sonnenglanz besiegt die Finsternis.
Und was jetzt trübe dräut, wird hell und klar
Im neuen Jahr!

Und tausend Hoffnungen sind neu geboren;
Es wist die Verheißung klingt's in tausend Ohren!
Und pulst die Freude heut in tausend Herzen,
Daß mancher stille Wunsch nun wird erfüllt,
Und daß kein Flor, gewebt aus Leid und Schmerzen,
Mehr uns're Zukunft Sonnenbild verhält.
Wir grüßen dich: Sei der Enttäuschung bar
Du neues Jahr!

Sei auch in deinem Laufe uns beschieden
Ein ungetrübter, segensreicher Frieden!
Der Kunst, der Wissenschaft, sowie dem Handel,
Der Landarbeit, der emsigen Industrie
In reicher Fülle unter deinem Wandel
Heil, Wohlstand, Segen und Erfolg erblich!
Mehr uns'rem Vaterland der Freunde Schar
Du neues Jahr!

Nicht nur für uns wir solches Glück erleben,
Mö's allen Völkern immer wohl ergehen!
Der Mißgunst rauhe Stimme möge schweigen,
Wo du einherziehst auf geweihter Spur,
Daß sich im Ost und West die Völker neigen,
Zu dienen dir im Dienste der Kultur!
Glück auf den Weg drum heut und immerdar,
Du neues Jahr!

Die bisher dem Nebenollamte II Ebmath erteilte Befugnis zur **Abfertigung von Pferden und Rindvieh** (Nummer 100 und 103 des Zolltarifs) zu anderen als den höchsten Zollsätzen wird vom 1. Januar 1907 ab auf das Nebenollamt I Hofbach übertragen.

Dresden, am 22. Dezember 1906.

Königliche Zoll- und Steuerdirektion.

Nachstehende Bekanntmachung wird in Erinnerung gebracht.
Schwarzenberg, den 27. Dezember 1906.

2141 D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

F.

Maßregeln gegen Eisgang und Hochwasserschäden.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Eisgang werden zur Verhütung von Schäden und im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehende Sicherheitsvorschriften angeordnet.

- 1) Alle Wehre sind dergehalst aufzuweisen, daß der Wehrstamm ganz eisfrei und im ganzen Wehrteich aufwärts ein Kanal bis 1 Meter Breite, soweit nicht in einzelnen Fällen bereits etwas anderes angeordnet worden ist, offen gemacht wird.
- 2) Alle Brücken, Stege, Einbaue und Uferbefestigungen sind vollständig vom Eise zu befreien.
- 3) Alle Flußstrecken, wo erfahrungsgemäß das Eis schwer zum Aufbruch kommt und leicht Schutze entstehen, sogenannte Krasten, sind nach Länge und Breite aufzuweisen.
- 4) Die unter 1 bemerkten Eisungen sind offen zu halten, die Wehrteiche aber auch noch durch Querschläge in Entfernungen von 14 bis 17 Meter aufzuweisen.
- 5) Alle oberen vorhandenen Wehraufsätze sind zu befestigen.
- 6) Klümpen, Bretter und ähnliche im Wasser schwimmende Gegenstände dürfen in der Nähe von Wasserläufen nur derart abgelagert werden, daß sie nach den gemachten Erfahrungen nicht vom Hochwasser oder Treibeis erreicht und fortgeführt werden können.
- 7) Als ungefähre Anhalt für die hochwasserfreie Lage dieser Plätze und Schutzdämme hat mindestens:
 - a. an der Munde und am Schwarzwasser unterhalb der Wittweida-Einmündung die Höhe von 3,0 m,
 - b. am Schwarzwasser oberhalb der Wittweida-Einmündung, an der Wittweida von Markersbach abwärts und am Pöhlwasser die Höhe von 2,5 m und
 - c. an den übrigen kleineren Wasserläufen des amtschauptmannschaftlichen Bezirkes die Höhe von 1,5 müber die Sohle des betreffenden Wasserlaufes zu dienen.
- 8) Die Stützmauern und Hochflutdämme der Holzablagereplätze dürfen keineswegs übermäßig belastet werden, auch die darauf abgelagerten Klümpen, Bretter usw., die wasserseitigen Kronenlanten der Mauern und Hochflutdämme nicht überragen.
- 9) Bei jeder größeren Hochflut sind die etwa untergebauten hölzernen Joche eiserner oder hölzerner Brücken oder Stege durch Anschlingen an am Ufer befestigte Seile oder Ketten vor dem Abschwimmen gehörig und rechtzeitig zu sichern.
- 10) Bei dem Eintreten von Hochwasser sind die Wehraufsätze von den Wehren vollständig und rechtzeitig zu entfernen und die Betriebsgrabeneinlässe derart teilweise oder ganz zu schließen, daß der höchste zulässige Betriebswasserstand im Graben falls überfließen werden kann.
- 11) Bei eintretenden Unglücksfällen, insbesondere bei entstehenden Eischüben ist durch vereintes Zusammenwirken der betreffenden Privaten und Gemeinden schleunigste Hilfe zu schaffen, übrigens auch sofort Anzeige anher zu erstatten.

12) Den etwaigen besonderen, namentlich bei Revisionen an Ort und Stelle ertheilten Anordnungen der Straßen- und Wasserbaubeamten, sowie auch der Polizeiorgane ist eintretenden Falles von Jedermann unweigerlich Folge zu geben.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften, deren Uebervachung den Ortsbehörden hiermit zur Pflicht gemacht wird, werden auf Grund von § 366 Abs. 10 beziehentlich 366a des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 bez. 150 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Schwarzenberg, am 19. Februar 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Jchr. v. Birsing.

Hundesteuer betreffend.

Die Hundesteuer in Eibenstock beträgt im Jahre 1907 wie seither
10 Mark,

wovon nur die Kettenhunde in den in § 2 Absatz 3 des Hundesteuerregulativs vom 15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehöften u. s. w., für die nur eine Steuer von 6 Mark zu entrichten ist, ausgenommen sind.

Die Hundesteuer ist bis zum 31. Januar 1907 gegen Entnahme der Hundesteuermarken von den Hundebesitzern an die Stadtkasse auf das Jahr im Voraus zu entrichten. Auch werden die Hundesteuer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, hiermit aufgehoben, aber die in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Hunde bis zum 10. Februar 1907 schriftliche Anzeige anher zu erstatten.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Hierbei ist noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen:

Junge Hunde, welche zur Zeit der im Monat Februar und Monat Juli jeden Jahres stattfindenden Revision noch gesaugt werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte versteuert sind, haben für je einen Hund 3 Mark Steuer zu entrichten. Für im Laufe des Jahres angeschaffte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle bez. sofern die Anschaffung erst im 2. Halbjahre erfolgte, die halbe Jahressteuer zu entrichten. Dasselbe gilt hinsichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne Steuermarken in den Besitz eines anderen Herrn übergehen. Für einen steuerpflichtigen Hund ist der durch den höheren Steuerbetrag hier selbst hervorgerufene Differenzbetrag noch nachzutragen. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird dem Verlufterträger gegen Erlegung von 1 Mark 50 Pf. eine neue Hundesteuermarken abgegeben.

Es wird endlich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1882 darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Lokalitäten stets die für das laufende Jahr gültige Hundesteuermarken am Halsbande tragen müssen, die Besitzer ohne Steuermarken am Halsbande betreffender Hunde aber in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung, insofern keine Steuerhinterziehung vorliegt, mit 3 Mk. zu bestrafen sind.

Eibenstock, den 29. Dezember 1906.

Der Stadtrat.
Hesse.

Bg.

Zum Jahreswechsel.

Das alte Jahr mit seiner Lust und Last ist verbracht,
und ein neues hat seinen Eingang gehalten.

Freilich mit Hoffnungsgedanken
schallt's froh der Welt entgegen,
Gleichwohl winkt es jedem zu
Und verheißt ihm Glück und Segen.

Ein frohes neues Jahr wünscht uns jeder Mund,
der uns begrüßt, aus der Ferne kommt manches Blatt,
das von lieber Hand beschrieben wurde. Und läge es in den menschlichen Wünschen, so wäre im neuen Jahre Glück und Frieden überall.

Zwar ein eigentlicher Festtag ist ja der Neujahrstag nicht, soweit wir bei Festen an kirchliche Festtage denken, aber kein Tag im neuen Jahre ist geeigneter zur Einkehr in uns selbst und zur Rücksicht wie der erste Tage des neuen Jahres.

um die Ereignisse des verfloffenen noch einmal an unserm Geistesauge vorüberziehen zu lassen. Mancher teure Angehörige und mancher liebe Freund, der Schulter an Schulter mit uns über die Schwelle des nun entschwindenden Jahres getreten, wurde von des Todes rauher Hand von unserer Seite gerissen und ruht auf dem stillen Friedhofe, unter dem Rämpfen und Sorgen dieses Lebens und dem Wechsel der Zeiten. Und nicht bloß teure Menschen, sondern sicher auch manche verlockenden, viel versprechenden Hoffnungen und Entwürfe haben viele von uns im Laufe des Jahres zu Grabe tragen müssen. Aber nicht allein der schmerzlichen Verluste und der mehr oder weniger herben Bräunisse, nein, auch der verschiedenen freudigen Ereignisse in Familie und Wirkungskreis, aller frohen Stunden, die uns das vergangene Jahr beschieden, wollen wir mit innigem Danke gegen den ewigen Weltenlenker gedenken, damit wir im Vertrauen auf seinen weiteren gnädigen Beistand mit ungebrochener Mute

und zuversichtlicher Hoffnung in das neue Jahr eintreten können.

Ein neues Jahr, ein neues Hoffen! Der Zukunft Schleier hat ein gütiges Geschick uns verhüllt, dafür aber hat es die nie versagende Hoffnungseligkeit in die Menschendrust gepflanzt. Und gerade diesem Jahreswechsel drängt sie übermächtig und allbeglückend hervor mit ihren Träumen und Plänen auf Vollbringen und Gelingen. Vor allem die Hoffnung, die jeden deutschen Patrioten befeuert, daß das neue Jahr für unser Vaterland ein Jahr des Heils sein und ihm einen Reichstag bringen möge, der den lebendigen Beweis liefert, daß das deutsche Volk noch nicht in der Schmach eines verärgerten Nörgelgeistes untergegangen, sondern bereit ist, seine Ehre zu wahren und der Väter, die uns des Reiches Herrlichkeit erkämpften, der großen Taten, bei deren Namen es unsere Herzen warm und tatensfroh durchflutet, würdig zu erweisen. Hoffen wir, daß bei den bevorstehenden